

B. fish & trips ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt, den Sie als Kunde mit der fish [&] trips gmbh als Reiseveranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen.

Diese Buchungsbedingungen gelten nicht für vermittelte Einzelleistungen (z. B. Hotel-only, Eintrittskarten Flug-only oder Flug-Zusatzleistungen) und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 15 Abschnitt 5 PRG. Darüber hinaus gelten diese Buchungsbedingungen für Geschäftsreisen nur soweit als diesen kein Rahmenvertrag über die Organisation von Geschäftsreisen zugrunde liegt.

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1. Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet (vgl § 2 Abs 7 PRG). Der Veranstalter fish [&] trips anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen davon sind in allen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 8 der Ausübungsvorschriften oder im Anbot ersichtlich gemacht. fish [&] trips erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Im nachfolgenden meint Reiseveranstalter das Unternehmen fish [&] trips gmbh.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von fish [&] trips gelten als vereinbart, wenn sie – bevor Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden sind – übermittelt wurden oder Reisende deren Inhalt einsehen konnten. Sie ergänzen den mit den Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag. Bucht der oder die Reisende für Dritte (Mitreisende), bestätigt er/sie damit, dass er/sie von diesen Dritten bevollmächtigt wurden, ein Anbot einzuholen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen. Reisende, die für sich oder für Dritte eine Buchung vornehmen, gelten damit als Auftraggeber und übernehmen analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit fish [&] trips (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

1.3. Reisende sind jede Personen, die einen den Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes unterliegenden Vertrag zu schließen beabsichtigen oder die aufgrund eines solchen Vertrags berechtigt sind, Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen.

1.4. Der Katalog und die Homepage des Reiseveranstalters dienen als bloße Werbemittel. Die darin präsentierten Reisen und sonstigen Leistungen stellen keine Angebote dar. (vgl 2.2.).

1.5. Unter einem Pauschalreisevertrag versteht man den Vertrag, der zwischen fish [&] trips und den Reisenden über eine Pauschalreise abgeschlossen wird.

1.6. Unter dem Reisepreis wird der im Pauschalreisevertrag angegebene, von der oder dem Reisenden zu bezahlende Betrag verstanden.

1.7. Eine Person mit eingeschränkter Mobilität ist analog zu Art 2 lit a VO 1107/2006 (Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) eine Person mit einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder zeitweilig), die die Inanspruchnahme von Bestandteilen der Pauschalreise (z.B. Benutzung eines Beförderungsmittels, einer Unterbringung) einschränkt und eine Anpassung der zu vereinbarenden Leistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.

1.8. Unvermeidbare und außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Umstände sind Vorfälle/Ereignisse/Gegebenheiten außerhalb der Sphäre/Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft und deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

1.9. Das Pauschalreisegesetz und die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Pauschalreiseverträge, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen (z.B. Rahmenvertrag) zwischen zwei Unternehmern geschlossen werden.

2. Aufgaben von fish [&] trips

2.1. Ausgehend von den Angaben der Reisenden erstellt fish [&] trips Reisevorschläge. Diese sind unverbindlich, es handelt sich deshalb noch nicht um Angebote iSd § 4 PRG. Bei der Erstellung von Reisevorschlägen können beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), die Höhe des Preises, Fachkompetenzen des Reiseveranstalters/Leistungssträgers, Rabatte, das Bestpreisprinzip und anderes mehr allenfalls als Parameter herangezogen werden.

2.2. Haben Reisende ein konkretes Interesse an einem von fish [&] trips unterbreiteten Reisevorschlag, dann erstellt fish [&] trips auf Basis des Reisevorschlages ein Reiseangebot gemäß den Vorgaben des § 4 PRG, soweit diese für die Reise von Relevanz sind sowie eine Reiseanmeldung. Das von fish [&] trips erstellte Reiseangebot bindet den Reiseveranstalter. Änderungen der im Reiseangebot enthaltenen vorvertraglichen Informationen aufgrund von Preis- oder Leistungsänderungen sind möglich, sofern sich der Reiseveranstalter dies im Reiseangebot vorbehalten hat, er den Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages klar, verständlich und deutlich über die Änderungen informiert und die Änderungen im Einvernehmen zwischen Reisenden fish [&] trips vorgenommen werden (vgl § 5 Abs 1 PRG)

2.3. fish [&] trips berät und informiert Reisende auf Grundlage der von den Reisenden mitgeteilten Angaben und stellt die angefragte Reise unter Rücksichtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungslandes/Bestimmungsortes sowie unter Rücksichtnahme auf die mit der Reise allenfalls verbundenen Besonderheiten (z.B. Expeditionsreisen, Tauchreisen) nach bestem Wissen dar. Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna der vom Reisenden gewünschten Destination etc.) besteht nicht, sofern, je nach Art der Pauschalreise, keine Umstände vorliegen, die einer gesonderten Aufklärung bedürfen oder sofern nicht die Aufklärung über Gegebenheiten für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vereinbarenden Leistungen erforderlich ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheidet und der Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen für das Bestimmungsland/den Bestimmungsort üblichen regionalen Standards/Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat der Reisende die Möglichkeit nähere Angaben zu Anforderungen z.B. bei Tauchreisen, den landesüblichen Gegebenheiten, insbesondere in Hinblick auf Lage, Ort und Standard (Landesüblichkeit) der zu vereinbarenden Leistungen grundsätzlich im Katalog oder auf der Website des Reiseveranstalters oder des Leistungssträgers nachzulesen oder anzufragen.

2.4. fish [&] trips informiert Reisende gemäß § 4 PRG, bevor diese durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden sind:

2.4.1. Über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs 1 PRG. Darüber hinaus kann das Standardinformationsblatt für Pauschalreisen im Katalog oder auf der Website des Reiseveranstalters eingesehen werden.

2.4.2. Über die in § 4 Abs 1 PRG angeführten Informationen, sofern diese für die zu vereinbarende Pauschalreise einschlägig und für die Durchführung und Leistungserbringung erforderlich sind

2.4.3. Ob die zu vereinbarende Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist (vgl 1.6.), sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs 1 Z 1 lit h PRG).

2.4.4. Über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten (§ 4 Abs 1 Z 6 PRG), sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind.

Auf Nachfrage informiert der Reiseveranstalter über Devisen- und Zollvorschriften. Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und Visumserfordernissen, zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie zu Devisen- und Zollvorschriften von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl des gewünschten Bestimmungslandes unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/> - bzw. von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden - eingeholt werden.

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass (z.B. nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet etc.) erforderlich ist, für dessen ausreichende Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht der Reiseveranstalter oder Reisevermittler bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich.

2.4.5. Bei Tauchreisen wird vorausgesetzt, dass es sich bei den Reisenden um ausgebildete Taucher handelt, die selbstständig und eigenverantwortlich mit einem Partner oder einer Partnerin tauchen können.

2.5. fish [&] trips informiert Reisende gemäß Art II VO 2111/05 über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft, sofern diese bereits bei Vertragsabschluss feststeht. Steht bei Vertragsabschluss die ausführende Fluggesellschaft

noch nicht fest, informiert fish [&] trips die Reisenden über jene Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht oder wenn es nach der Buchung zu einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft oder Änderungen der Flugzeiten kommt, wird der Reisende so rasch wie möglich informiert.

2.6. Besondere Wünsche von Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Meerblick), sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus. Die Aufnahme von Kundenwünschen durch den Reiseveranstalter stellt lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den konkreten Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Leistungsträger bestätigt wurde.

2.7. Bucht der Reisende nicht direkt beim Reiseveranstalter (z.B. durch Besuch in der Filiale, Anfrage per Telefon oder Mail etc.), sondern über einen Reisevermittler gelten für diesen die Bestimmungen gemäß Punkt 2. dieser ARB.

3. Buchung/Vertragsabschluss/Anzahlung/Gebühren

3.1. Der Pauschalreisevertrag kommt zwischen den Reisenden und fish & trips zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht und die Reisenden das Angebot von fish & trips annehmen. Die Annahme erfolgt durch Unterschrift auf der Reiseanmeldung, schriftliche Bestätigung (z.B. per Mail) oder Anzahlung. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für fish & trips und für die Reisenden.

3.2. Der oder die Reisende hat die Zahlungen auf das im Pauschalreisevertrag genannte Konto zu überweisen. Die Buchung beim Leistungsträger erfolgt nach Erhalt der Anzahlung. Alle Spesen sind vom Reisenden zu tragen. Dies gilt insbesondere für Zahlungen in ausländischen Währungen. Die Zahlung ausländischer Währungen kann in EUR zum tagesaktuellen Wechselkurs am Geldautomaten (Interbankrate \pm 2%) auf das genannte EUR Konto erfolgen. Für Kreditkartenzahlungen gilt der Wechselkurs für Kreditkarten (Interbankrate \pm 3%).

3.3. Bei Vertragsabschluss wird eine Auftragspauschale in der Höhe von mindestens EUR 25,- pro Reisendem fällig. Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen.

3.4. Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis bei Zugang des Pauschalreisevertrages auf das dort genannte Konto sofort zu überweisen.

3.5. Kommt der oder die Reisende den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, behält sich fish & trips nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Stornogebühren zu verlangen.

3.6. Erstellt fish & trips ein den Angaben des Reisenden entsprechend detailliertes individuelles Reiseangebot, kommt es im Anschluss aber zu keiner Buchung, beträgt das Entgelt (Beratungsgebühr) pro Reiseangebot 3% des Reisepreises, mindestens EUR 50,-

4. Befugnisse des Reisevermittlers und vor Ort gebuchte Leistungen

4.1. Reisevermittler oder Reisebegleiter sind von fish & trips nicht ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von fish & trips hinausgehen oder im Widerspruch zum Reiseangebot stehen. Reisekataloge und Internetausschreibungen, die nicht von fish & trips herausgegeben wurden, sind für fish & trips nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen fish & trips und Reisendem zum Gegenstand des Reiseanbots oder zum Inhalt der Leistungspflicht von fish & trips gemacht wurden. Mündliche Abreden, die im Gegensatz zu den Reisebedingungen und Leistungsbeschreibungen stehen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die fish [&] trips gmbh.

Nicht auf der Buchungsbestätigung / Rechnung angeführte Leistungen sind auch nicht im Leistungsumfang enthalten. Dies sind z.B. örtlicher Transfers zum Abflugshafen, lokale Abgaben wie Ortstaxen, Hafengebühren, Ausreisesteuern, Visakosten, obligatorische (Tauch-) Versicherungen, Nationalparkgebühren, Dieselmehrschläge, Übergepäckgebühren, Verleih von Tauchausrüstungen und ähnliche nicht explizit als inkludiert angeführte Sonderleistungen. Orts- und Hotelprospekte inkl. Webseiten und Ausschreibungen haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter.

4.2. Bei Dritten Leistungsträgern gebuchte Leistungen vor Ort sind für fish & trips und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich und werden diesem nicht zugerechnet, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich von fish & trips bestätigt/autorisiert wurden.

5. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

5.1. Reisende haben fish & trips alle für die Reise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Reisepasskopie, Anschrift etc.) und sachbezogenen Informationen (z.B. geplante Einfuhr/Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, Tieren, etc.), rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen bzw. auf Wunsch des Leistungsträgers eine Online Datenbekanntgabe durchzuführen. Reisende haben fish & trips über alle in der Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, keine Reise- oder Taucherfahrung etc.) und über besonderen Bedürfnisse insbesondere über eine vorliegende eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand, Schwangerschaft und sonstige Einschränkungen, welche für die Erstellung von Reisevorschlägen/Reiseanboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung der Reise und Reiseleistungen von Relevanz sein können (z.B. Schiffsmanifeste etc.), wenn erforderlich unter Beibringung eines vollständigen qualifizierten Nachweises (z.B. ärztliches Attest, Versicherungsnachweis), in Kenntnis zu setzen.

5.2. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Daten z.B. für notwendige Nationalpark Genehmigungen, Tauchgenehmigungen, Schiffsmanifeste u.ä. trifft die fish [&] trips gmbh keine Haftung für daraufhin entgangene Leistungen.

5.3. Reisende sind verpflichtet, sämtliche übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Reiseanmeldung, Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) sofort auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten diese fish & trips unverzüglich zur Berichtigung schriftlich mitzuteilen. Spätere Änderungen können mit Mehraufwand und Kosten verbunden sein, die Reisenden zu tragen hat, wobei die Gebühr für Änderungen fish & trips beziffert. Sollten Reisende die Reiseunterlagen nicht zeitgerecht vor Abreise erhalten, ist fish & trips unverzüglich darüber zu informieren.

5.4. Reisende mit individuell gebuchten Flügen sind verpflichtet die Flüge bei der Fluggesellschaft selbst rückzubestätigen, sich über die aktuelle Abflugzeit zu informieren, entsprechend zeitgerecht am Flughafen einzufinden. Bei Schiffsreisen muss Rücksicht auf evtl. kurzfristige Hafenänderungen genommen werden sowie genügend Zeit zwischen Ankunft und Schiffsabfahrt bzw. Programmbeginn einzuplanen, da bei Nichterreichen keine Haftung übernommen wird. Bei Nichterreichen eines individuell gebuchten Rückfluges wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Reisende haben sich spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor Abflug / Abfahrt direkt beim Leistungsträger über die aktuellen Flug- bzw. Fahrzeiten zu informieren. Wird dies unterlassen und der Flug bzw. die Abfahrt wird verpasst, gehen daraus gegebenenfalls entstehende Mehrkosten zu Lasten der Reisenden.

5.5. Reisende mit individuell gebuchten Flügen haben keinen Anspruch auf Transfers.

5.6. Reisenden wird empfohlen, bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen im Sinne des Punkt 3.1. (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Reisedurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist. Bei Tauchreisen ist dies verpflichtend und ein Attest über Tauchtauglichkeit muss beigebracht werden.

5.7. Kommt es erst im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Reise zu einer Einschränkung der Mobilität von Reisenden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen im Sinne des 3.1. hat der Reisende dies fish & trips unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit fish & trips den Leistungsträger entsprechend informieren kann.

5.8. Reisende, die für sich oder Dritte durch fish & trips eine Buchung vornehmen lassen, gelten als Auftraggeber und übernehmen analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber fish & trips (z.B. Entrichtung des Entgelts etc.).

5.9. Reisende haben gemäß § 11 Abs 2 PRG, jeden Mangel, der festgestellt wird unverzüglich und vollständig, inklusive konkreter Bezeichnung schriftlich zu melden bei der in den Unterlagen angegebenen Kontaktadresse zu melden,

damit fish & trips / der Leistungsträger in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Zeitverschiebung, Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme bei Expeditionsreise, Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes, vor Ort zu beheben. Im Falle des Unterlassens der Meldung eines Mangels hat dies, wenn Abhilfe vor Ort möglich und eine Meldung auch zumutbar gewesen wäre, Auswirkungen auf allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche der Reisenden. Das Unterlassen der Meldung kann gemäß § 12 Abs 2 PRG hinsichtlich schadenersatzrechtlicher Ansprüche auch als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage von fish & trips.

Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt fish & trips dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem Ihnen das Gepäck oder die Güter zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck fish & trips anzuzeigen.

5.10. Reisende sind verpflichtet die vereinbarten Entgelte gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Eventuelle Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Reisende halten fish & trips für den im Fall der Nichtzahlung beim fish & trips eingetretenen Schaden (Vorauszahlungen von fish & trips) schadlos. Im Fall der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Anzahlung oder Restzahlung behält sich fish & trips nach Mahnung unter Setzung einer Nachfrist vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und unabhängig von der anfallenden Entschädigungspauschale einen allenfalls darüber hinausgehenden Schadenersatz anzusprechen. Zusätzliche Kosten und Aufwand die durch verspätete Bezahlung entstehen (z.B. Eilkurierdienste für die Reiseunterlagen) gehen zu Lasten des Reisenden.

5.11. Reisende haben im Fall der Geltendmachung und des Erhalts von Zahlungen aus Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüchen im Sinne des § 12 Abs 5 PRG (z.B. Ausgleichszahlung gemäß Art 7 Fluggastrechte Verordnung) oder im Falle des Erhalts sonstiger Auszahlungen und Leistungen von Leistungsträgern oder von Dritten, die auf Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüche des Reisenden gegen fish & trips anzurechnen sind (z.B. Auszahlungen des Hotels), fish & trips von diesem Umstand vollständig und wahrheitsgemäß in Kenntnis zu setzen.

5.12. fish & trips trägt im Fall der Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Rückbeförderung der Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände die Kosten für die notwendige Unterbringung für höchstens drei Nächte. Dies gilt nicht für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) und deren Mitreisende, für schwangere Reisende, für unbegleitete minderjährige Reisende und für Reisende, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern die genannten Personen ihre besonderen Bedürfnisse, die bei Buchung noch nicht bestanden haben oder ihnen noch nicht bekannt sein mussten, dem Reiseveranstalter 48 Stunden vor Reisebeginn mitteilen.

5.13. Reisende trifft bei Auftreten von Vertragswidrigkeiten grundsätzlich eine Schadensminderungspflicht (§ 1304 ABGB).

6. Versicherung

6.1. Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Tauchversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz etc.), welche ausreichende Deckung für die gesamte Reisedauer gewährleistet, abzuschließen. Nähere Informationen zu Versicherungen kann der Reisende auf der Website von fish [&] trips nachlesen.

6.2. Grundsätzlich ist bei Urlaubsreisen zu beachten, dass keine wertvollen Gegenstände, wichtige Dokumente etc. mitgenommen werden sollten. Bei notwendigen Dokumenten wird die Anfertigung und Verwendung von Kopien – soweit deren Gebrauch erlaubt ist – empfohlen. Der Diebstahl von Wertgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Reisenden grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, zu tragen. Sollten Reisende Gegenstände von hohem Wert (Computer, Kameras, technisches Equipment, Tauchausrüstungen etc.) entgegen der Empfehlung der fish [&] trips gmbh auf Reisen mitführen, ist es unbedingt ratsam diese Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren (Computer z.B. vor Wasser schützen), zu versichern (Spezialanbieter

für Kameras) und nicht aus der Hand zu geben. Die fish [&] trips gmbh oder Erfüllungsgehilfen übernehmen keinerlei Haftung für Verlust oder unsachgemäße Behandlung solcher Gegenstände.

7. Besondere Bedingungen von Tauchsafaris, Tauchreisen [&] Expeditionen

7.1. TeilnehmerInnen einer Tauchreise müssen ausgebildete TaucherInnen sein, die selbständig und eigenverantwortlich mit einem Partner oder einer Partnerin tauchen können. Mitzubringen sind Logbuch, Erklärung zum Gesundheitszustand, Attest und Brevets (Zertifikat) sowie ein Versicherungsnachweis (Auslandskrankenversicherung und Tauchversicherung. Bei den meisten Anbietern sind darüber hinaus umfangreiche Haftungsausschlüsse zu unterzeichnen, die die fish [&] trips gmbh auf Anfrage vorab beim Leistungsträger einholt. Boje und Tauchcomputer sind nahezu überall verpflichtend und mitzubringen.

Gäste, die das Tauchen am Urlaubsort erlernen wollen, müssen alle vom jeweiligen Anbieter (Tauchbasis, Tauchcenter, Tauchschiff) geforderten sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen, um an einem Tauchkurs teilzunehmen.

Durch die Buchung einer Tauchreise, erklären sich die TeilnehmerInnen mit diesen Voraussetzungen einverstanden und bestätigen, dass von ärztlicherseits keine Bedenken gegen eine Teilnahme an der Reise und gegen Beteiligung an Land- und Wasseraktivitäten sowie sonstigen Programmen bestehen.

Während der Tauch- und Sportprogramme verpflichtet sich TeilnehmerInnen den Instruktionen der MitarbeiterInnen, Tauchguides oder betreuendem Personal Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge haben. Reisende, die ein Tauchpaket buchen, versichern mit Ihrer Anmeldung, dass sie auch über die entsprechende Taucherfahrung verfügen. Es besteht keine Haftung für von Teilnehmern aufgrund eigenen Verschuldens erlittene Schäden. Die Teilnahme an allen Sport- und Tauchaktivitäten erfolgt freiwillig und auf eigene Gefahr

7.2. Für die Nutzung von Nitrox (mit Sauerstoff angereicherte Luft) ist ein entsprechendes Brevet notwendig. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei Ausfall einer Nitroxanlage.

7.3. Den Weisungen der Tauchguides und -lehrer sowie der Bootsbesatzung ist unbedingt Folge zu leisten. Übliche Tauchtiefen und -zeiten sind einzuhalten. Die Teilnahme an Tauchaktivitäten erfolgt auf eigenes Risiko. Für Unfälle, Terminverschiebungen und sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse kann weder fish [&] trips noch eine Reisebegleitung haftbar gemacht werden.

7.4. Für einzelne aufgrund von Wetter, behördlichen Anordnungen, Sicherheit u.ä. nicht durchgeführte Tauchgänge aus Tauchpaketen besteht kein Entschädigungsanspruch.

7.5. Falls sich ein Reisegast entschließt eine halbe Doppelkabine oder ein halbes Doppelzimmer zu buchen, ist fish [&] trips berechtigt eine weitere Person in diese Kabine (dieses Zimmer) zu buchen. Auf unterschiedliche Geschlechter kann aber muss der Leistungsträger keine Rücksicht nehmen.

7.6. Bei Ausfall oder Änderung der Reisebegleitung durch fish [&] trips besteht kein Anspruch auf Preisminderung. Sollten entgeltliche Kurse (z.B. Tauchkurse) oder Workshops durch die Reisebegleitung durch fish [&] trips auf der Reiserechnung angeführt sein, entfallen die Kosten für diese Zusatzleistungen.

7.7. Obwohl die fish [&] trips gmbh und die ausgewählten Leistungsträger bemüht sind, das angebotene Reiseprogramm einzuhalten, dürfen z.B. Reiserouten geändert werden, wenn unvorhersehbare Ereignisse dies erfordern. Bei Tauchausfahrten, Schiffsreisen, Tauchsafaris und Expeditionen besteht kein Anspruch auf Preisminderung bei Änderungen des Reiseablaufs oder der Reisetage sowie der gefahrenen Route, die durch Regelungen der lokalen Behörden/Regierungen/Nationalparkverwaltungen bedingt werden oder durch Entscheidungen des Kapitäns notwendig sind. (z.B. auf Grund von Naturkatastrophen, Wetterbedingungen, Epidemien, Pandemien, Tauchunfällen oder höherer Gewalt). Dabei stehen immer die Sicherheit und das Interesse der Passagiere im Vordergrund.

Die fish [&] trips gmbh kann ohne jegliche Haftung oder eigenem Kostenaufwand zu jeder Zeit Buchungen von Reiseabschnitten oder von der gesamten Reise stornieren. fish [&] trips gmbh darf eine solche Stornierung durchführen wegen schlechten Wetters, gefährdeten Umständen und anderen unabwendbaren Ereignissen, für die fish [&] trips gmbh nicht zuständig ist. Wetterabhängige Aktivitäten (z.B. Tauch- oder Bootsausfahrten zu bestimmten Plätzen), erhoffte Wildtiersichtungen oder das Befahren bestimmte Routen können nicht als Leistungsstörung geltend

gemacht werden. Das Risiko ist vom Reisenden grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, zu tragen. Jede andere Haftung ist auf die Höhe des Reisepreises beschränkt.

8. Personen mit eingeschränkter Mobilität

8.1. Ob eine Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität konkret geeignet ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der eingeschränkten Mobilität, des Charakters der Pauschalreise (z.B. Abenteuerreise, Studienreise, Tauchreise, Städtrip etc.), des Bestimmungslandes/Bestimmungsortes, der Transportmittel (z.B. Bus, Flugzeug, Schiff etc.), sowie der Unterkunft (z.B. Hotel, Almhütte, Zelt etc.) abzuklären. Personen mit eingeschränkter Mobilität haben deshalb beim Reiseveranstalter nachzufragen, ob die gewünschte Pauschalreise im konkreten Fall für sie geeignet ist. Die Eignung einer Pauschalreise im konkreten Fall für Personen mit eingeschränkter Mobilität, bedeutet nicht, dass sämtliche im Pauschalreisevertrag enthaltene Leistungen uneingeschränkt von der Person mit eingeschränkter Mobilität in Anspruch genommen werden können (so kann z.B. eine Hotelanlage über geeignete Zimmer und andere Bereiche für Personen mit eingeschränkter Mobilität verfügen. Dies bedeutet aber nicht, dass die gesamte Anlage (z.B. Benützung des Pools etc.) für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

8.2. fish [&] trips kann die Buchung einer Pauschalreise durch eine Person mit eingeschränkter Mobilität ablehnen, sofern fish [&] trips und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Hotel, Airline etc.) nach einer sorgfältigen Einschätzung der spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse des Reisenden zu dem Schluss kommen, dass die Person nicht sicher und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen befördert/untergebracht werden kann oder zur Auffassung gelangen, dass die konkrete Pauschalreise für die oder den Reisenden nicht geeignet ist.

8.3. fish [&] trips und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) behalten sich das Recht vor, die Beförderung/Unterbringung eines Reisenden abzulehnen, der es verabsäumt hat, fish [&] trips ausreichend über seine eingeschränkte Mobilität und/oder besonderen Bedürfnisse zu benachrichtigen, um dadurch fish [&] trips und/oder den Erfüllungsgehilfen in die Lage zu versetzen, die Möglichkeit der sicheren und organisatorisch praktikablen Beförderung/Unterbringung zu beurteilen.

8.4. fish [&] trips behält sich das Recht vor, Reisenden, die der Meinung von fish [&] trips und/oder eines der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) nach nicht reisefähig sind oder nicht für die Pauschalreise aufgrund des Reiseverlaufs, der Reisedestination etc. geeignet sind oder eine Gefahr für sich oder andere während der Reise darstellen, die Teilnahme an der Reise aus Sicherheitsgründen zu verweigern oder die Teilnahme an Aktivitäten zu untersagen. (z.B. ist Tauchen unter Einfluss von Alkohol nicht gestattet).

9. Pauschalreisevertrag und Dokumente

9.1. Reisende erhalten bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages oder unverzüglich danach eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email). Wird der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen, hat der Reisende Anspruch auf eine Papierfassung.

9.2. Reisenden werden an der zuletzt bekanntgegebenen Zustell-/Kontaktadresse (Email) rechtzeitig vor Beginn der Reise, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten voraussichtlichen Abreisezeiten und gegebenenfalls zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung gestellt. Papierlose Reiseunterlagen gelten als üblich (Online oder E-Mail Reiseunterlagen), eine Papierfassung kann gegen Entgelt angefordert werden. Sollten die soeben genannten Dokumente/Unterlagen Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten aufweisen, hat der Reisende den Reisevermittler oder fish [&] trips zu kontaktieren.

9.3. Die in den Reiseunterlagen angegebenen Schiffsabfahrtszeiten, Flugzeiten, Flugpläne, die Streckenführung oder die Fluggesellschaft können sich auch kurzfristig ändern. Reisende haben sich spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor Abflug / Abfahrt direkt bei fish [&] trips, der Reederei, der Fluglinie oder bei der in den Reiseunterlagen genannten Stelle über die aktuellen Flug- bzw. Fahrzeiten zu informieren. Wird dies unterlassen und der Flug bzw. die Abfahrt wird verpasst, gehen daraus gegebenenfalls entstehende Mehrkosten zu Lasten des Reisenden.

9.4. Für die Beförderung von Gepäck gelten die Bestimmungen des Beförderungsunternehmens. Auf einer zunehmenden Anzahl von Flügen ist die Mitnahme von Reisegepäck nur eingeschränkt und der Transport für eingetragenes Gepäck nur gegen Bezahlung möglich. Die notwendige Anmeldung und Beförderung von

Sondergepäck (z.B. Sportausrüstungen) ist grundsätzlich nicht Bestandteil des mit dem Reiseveranstalter geschlossenen Reisevertrages, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bei den meisten Beförderungsunternehmungen gegen Entgelt vermittelt werden. Bei Problemen mit zusätzlichem Gepäck (Nichtbeförderung, Aufzahlung etc.) oder Rückerstattungen für nicht erfolgte Leistungen muss sich der oder die Reisende direkt mit der Fluglinie in Verbindung setzen, da fish & trips diese Zusatzleistungen immer lediglich vermittelt.

10. Ersatzperson

10.1. Reisende haben gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (Kriterien können z.B. das Geschlecht, das (Nicht)vorliegen einer Schwangerschaft, der Gesundheitszustand, erforderliche Impfungen/ausreichender Impfschutz, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, Tauchausbildung, Visa, gültige Einreisedokumente, das Nichtbestehen eines Einreiseverbotes etc. sein) zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann fish & trips der Übertragung des Vertrages widersprechen. fish & trips ist innerhalb einer angemessenen Frist von 3 Tagen, spätestens jedoch sieben Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Mindestmanipulationsgebühr von EUR 120,- zu entrichten, sofern nicht darüber hinaus Mehrkosten entstehen. Der oder die Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften fish & trips als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die Mindestmanipulationsgebühr, sowie für allenfalls darüber hinaus entstehende Mehrkosten.

10.2. Viele Fluggesellschaften oder andere Beförderer und Dienstleister behandeln Änderungen des Reisedatums oder des Namens des Reisenden als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Entstehen dabei Mehrkosten, werden diese dem Reisenden in Rechnung gestellt (analog § 7 Abs 2 PRG).

11. Preisänderungen vor Reisebeginn

11.1. fish & trips behält sich im Pauschalreisevertrag das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise Preisänderungen vorzunehmen. fish & trips wird Reisende an der zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise über die Preiserhöhung (inklusive Berechnung) unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

11.2. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsschluss sind Preisänderungen zulässig:

- 1) Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen;
- 2) Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. Aufenthaltsgebühren, Nationalpark- oder Marineparkgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen in Häfen oder Flughäfen
- 3) die für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Preisänderungen können Preiserhöhungen oder Preissenkungen zur Folge haben.

Im Fall von Preissenkungen wird dem Reisenden der Betrag der Preissenkung erstattet. Von diesem Betrag kann fish & trips aber tatsächliche Verwaltungsausgaben abziehen. Auf Verlangen des Reisenden belegt fish & trips diese Verwaltungsausgaben.

11.3. Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises (iSd § 8 PRG) kommt 13.4. zur Anwendung. Der Reisende hat die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird - zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. Bereits geleistete Versicherungsprämien können dem Reisenden nicht zurückerstattet werden.

12. Änderungen der Leistung vor Reisebeginn

12.1. fish & trips darf vor Reisebeginn unerhebliche Leistungsänderungen vornehmen, sofern fish & trips sich dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat. fish & trips bzw. der Reisevermittler, wenn die Pauschalreise über einen solchen gebucht wurde, informiert Reisende klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) an der zuletzt bekanntgegebenen Adresse über die Änderungen.

12.2. Unerheblichen Änderung sind – wobei dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist – geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern, z.B. Flugzeiten Änderungen.

12.3. Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen, zu denen fish & trips gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.

12.4. Ist fish & trips gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl § 4 Abs 1 Z 1 PRG), gezwungen oder kann er Vorgaben des Reisenden, die von fish & trips ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder erhöht er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 %, kann der oder die Reisende

- innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder
- der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese von fish & trips angeboten wird, oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Stornogebühr zurücktreten. Davon unberührt ist die Auftragspauschale von mindestens 25,- pro Person oder 50,- pro Reiseauftrag.

fish & trips wird daher den Reisenden in den eben angeführten Fällen über folgende Punkte an der zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) informieren:

- die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise
- die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende fish & trips über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist,
- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis.

Dem Reisenden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

13. Reiseroute/Änderungen

13.1. Aufgrund von beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Umwelt- und Wettereinflüssen (z.B. Regen, Wellen, Strömungen, Wind, Lawinen, Muren etc.), Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überflutungen, Hurrikans, Taifune etc.), Grenzsperrern, staatlichen Anordnungen oder solchen von Nationalparkverwaltungen, Staus, Flugzeitenänderungen, Terroranschlägen, Stromausfällen, kurzfristig geänderten Öffnungszeiten usw. kann von der beworbenen bzw. vertraglich vereinbarten Route abgewichen werden, Stationen der Rundreise verschoben oder vorgezogen werden, geplante Besichtigungen oder Tauchgänge etc. ausgelassen oder geändert werden. In diesen Fällen bemüht sich fish & trips gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallene Teile an anderer Stelle nachzuholen.

14. Gewährleistung

14.1. Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (= vertragswidrig) erbracht wurde, behebt fish & trips den Mangel, sofern der oder die Reisende oder Mitreisende (z.B. Familienmitglieder) diese nicht selbst herbeiführt und/oder seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht durch den Reisenden vereitelt wird und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Reisende haben fish & trips eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, ausgehend von Art/Zweck/Dauer der Pauschalreise, der angezeigten Vertragswidrigkeit, dem Zeitpunkt der Meldung (z.B. spätabends etc.), sowie den erforderlichen Zeitressourcen, die für Ersatzbeschaffung z.B. eines Objektes (Umzug etc.) notwendig sind, zu beurteilen ist. Eine Fristsetzung hat gegenüber fish & trips unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu erfolgen.

14.2. Unterlassen Reisende die Mitteilungspflicht oder den Mitwirkungspflichten nachzukommen (z.B. sich ein vom Leistungsträger angebotenes Ersatzzimmer anzusehen oder Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen etc.) oder setzen sie fish & trips eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützen fish & trips im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigern rechtsgrundlos, die

von fish & trips zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, haben Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen zu tragen.

14.3. Behebt fish & trips innerhalb der angemessenen Frist den Mangel nicht, können Reisende selbst Abhilfe schaffen und von fish & trips den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (vgl § 11 Abs 4 PRG). Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, d.h. der entstandene Schaden (z.B. Kosten für Ersatzvornahme) ist möglichst gering zu halten, wobei von Dauer, Wert und Zweck der Reise auszugehen ist. Darüber hinaus ist von einer objektiven Betrachtungsweise der Vertragswidrigkeit auszugehen.

14.4. Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet fish & trips dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist (Unmöglichkeit z.B. wenn nur ein Hotel oder Schiff in der gebuchten Kategorie vorhanden ist), angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die, sofern möglich, den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind. Gleiches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert wird. Haben die von fish & trips angebotenen anderen Vorkehrungen unter Umständen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge (z.B. Halbpension an Stelle von All-inclusive), so gewährt fish & trips den Reisenden eine angemessene Preisminderung. Reisende können die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Im Fall der Ablehnung haben Reisende darzulegen, dass die von fish & trips angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.

14.5. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt fish & trips die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten, die Umstände und Vertragswidrigkeiten berücksichtigenden angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende, sofern ihm die Fortsetzung der Pauschalreise nicht zumutbar ist (ausgehend von einem Durchschnittsreisenden), ohne Zahlung einer Stornogebühr vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG erheben. Tritt der Reisende vom Pauschalreisevertrag zurück sollte er sich bewusst sein, dass damit ein gewisses Risiko verbunden ist, da sowohl die Erheblichkeit der Auswirkungen von Vertragswidrigkeiten als auch die Zumutbarkeit der Fortsetzung der Reise im subjektiven Einzelfall (von einem Richter) zu beurteilen sind und das Ergebnis dieser Beurteilung von der Wahrnehmung des Reisenden abweichen kann. Können keine anderen Vorkehrungen angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen ab, stehen dem Reisenden bei vorliegender Vertragswidrigkeit gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags zu. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass von fish & trips angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so sorgt fish & trips in den in diesem Absatz genannten Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung der Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für die Reisenden.

14.6. Können Leistungen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht erbracht werden und tritt fish & trips dennoch nicht von der Pauschalreise zurück, sondern bietet Ersatzleistungen an, sind die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten zu 50 % vom Reisenden zu tragen.

15. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Stornogebühr

15.1. Reisende können vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr) – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

15.1.1. Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe (wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, welcher die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist) unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung. Die Erstattung kann in Form von Reisegutscheinen erfolgen.

15.1.2. In den Fällen des Punktes 14.4.. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich zu erklären.

15.2. Der Reisende kann nach Beginn der Pauschalreise in den Fällen des Punktes 14.5. – ohne Entrichtung einer Stornogebühr – vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

15.3. Davon unberührt ist die Auftragspauschale von mindestens EUR 25,- pro Person oder EUR 50,- pro Reiseauftrag.

16. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Stornogebühr/ Rücktrittsgebühr

16.1. Reisende sind jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Storno- oder Rücktrittsgebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber fish & trips schriftlich zu erklären. Wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch gegenüber diesem erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) zu erklären.

16.2. Die Rücktrittsgebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Teilnehmer nicht (no show) oder nicht rechtzeitig zu den in den Buchungsdokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreise- bzw. Leistungsort einfindet oder wenn die Leistung wegen, nicht von fish & trips zu vertretenden, Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

16.3. Je nach Pauschalreiseart ergeben sich pro Person folgende Stornogebühren zuzüglich der Auftragspauschale i.d.H. von EUR 25,- pro Reisenden mindestens EUR 50,- pro Buchung:

Landarrangements mit Eigenreise

bis 60 Tage vor Reisebeginn 25%
59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 50%
29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 85%
danach 95%

Pauschalreisen mit Charterflügen

bis 60 Tage vor Reisebeginn 30%
59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 50%
29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 75%
danach 95%

Pauschalreisen mit Linienflügen

bis 60 Tage vor Reisebeginn 50%
59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 75%
24 bis 15 Tage vor Reisebeginn 90%
danach 95%
zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 120,- EUR

Schiffsreisen, Tauchsafaris, Sonderreisen [&] Specials, individuell ausgearbeitete Reisen, Doppelbuchungen durch den Reisenden

bis 180 Tage vor Reisebeginn 30%
179 bis 90 Tage vor Reisebeginn 50%
danach 95%
zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 120,- EUR

Sofern in der Ausschreibung einer Reise oder in deren Bestätigung bzw. Rechnung auf besondere Stornobedingungen hingewiesen wird, haben diese vorrangig Gültigkeit. Darüber hinaus gilt, dass die Stornogebühren mindestens die von den Leistungsträgern verrechneten Stornokosten betragen. Die fish [&] trips gmbh behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Stornogebühr zu fordern, soweit die fish [&] trips gmbh nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als der jeweils anwendbare Stornosatz entstanden sind. In diesem Fall ist die fish [&] trips gmbh verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

Für Gruppenreisen, Boots- und Yachtcharter gelten gesonderte Bedingungen, auf die in der Ausschreibung einer Reise oder in deren Bestätigung bzw. Rechnung hingewiesen wird.

Für die Stornierung von Linienflugtickets gelten immer die durch die Fluglinie maßgeblichen Ticketbestimmungen. Jeweils zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 10%, mindestens € 120,- pro Person.

17. No-show [&] nicht in Anspruch genommene Leistungen

17.1. No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klaggestellt, dass der Reisende die verbleibenden Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er 95% des Reisepreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 60,- bis 120,- EUR zu entrichten.

17.2. Nimmt der Reisende Reiseleistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Gegenwertes durch fish [&] trips. fish [&] trips wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Diese Bemühung entfällt, wenn es sich um unerhebliche oder geringfügige Leistungen unter 200,- pro Person und Leistung handelt.

18. Rücktritt von fish [&] trips vor Beginn der Reise

18.1. fish [&] trips kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn fish [&] trips aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und die Rücktrittserklärung den Reisenden an der zuletzt genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (vgl § 10 Abs 3 lit b PRG).

18.2. fish [&] trips kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch:

- a) 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
- b) sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
- c) 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern,

zugeht (vgl § 10 Abs 3 lit a PRG).

18.3. Tritt der fish [&] trips gemäß 18.1. oder 18.2. vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet fish [&] trips den Reisenden den Reisepreis, hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

19. Rücktritt von fish [&] trips nach Beginn der Pauschalreise

19.1. fish [&] trips wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, Nichteinhalten eines Rauchverbotes, Missachten bestimmter Bekleidungsvorschriften z.B. beim Besuch religiöser Stätten oder bei der Einnahme von Mahlzeiten, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhalten der Vorgaben des Kapitäns, Reiseleiters wie z.B. regelmäßiges Zuspätkommen etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung Dritter oder Mitreisender zu beeinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln. In einem solchen Fall sind Reisende fish [&] trips gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

20. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

20.1. Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), Stress, Übelkeit (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen und Wetter), Müdigkeit (z.B. aufgrund eines feucht-schwülen Klimas), Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Gewürze, Speisen etc.) und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Ohrenschmerzen bei Tauchreisen, Höhenkrankheit bei Reisen in große Höhe, Seekrankheit bei Kreuzfahrten und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind fish [&] trips nicht zuzurechnen.

20.2. Nehmen Reisende Leistungen, die ihnen ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklären aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, sind sie nicht berechtigt, gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

21. Haftung

21.1. Verletzen fish [&] trips oder ihm zurechenbare Leistungsträger schuldhaft die dem fish [&] trips aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

21.2. fish [&] trips haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

- eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen
- dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind
- einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder
- auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

Reisenden wird empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu versichern.

21.3. Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Tauchreisen, Expeditionen) haftet fish & trips nicht für die Folgen, die sich im Zuge der Verwirklichung der Risiken ergeben. Unberührt bleibt die Verpflichtung fish [&] trips, die Pauschalreise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen. Obwohl die fish [&] trips gmbh einen hohen Sicherheitsstandard bei der Auswahl der Leistungsträger anstrebt, können Unfälle nicht ausgeschlossen werden. Weder die fish [&] trips gmbh, noch Handlungsbevollmächtigte oder ihre Vertreter können für Verletzungen, Verluste oder gefährliche Vorfälle, die im Laufe einer solchen Reise passieren, verantwortlich gehalten werden.

21.4. Gesundheit, Teilnahme an Tauch- und Sportaktivitäten

Tauchende Reiseteilnehmer müssen über einen weltweit gültigen Tauchschein (Brevet) sowie ein Logbuch mit Aufzeichnungen über die Taucherfahrung verfügen und diese auf der Reise mitführen. Zusätzlich ist der Nachweis einer Versicherung für Tauchunfälle sowie ein ärztliches Attest über die Tauchtauglichkeit verpflichtend. Vor dem Tauchen sind weltweit oft umfangreiche (mitunter englische) Haftungseinschränkungserklärungen des Leistungsträgers zu unterzeichnen, die die fish [&] trips gmbh gerne auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vorab besorgt. Ähnliche Regelungen gelten bei anderen Aktivitäten.

Die Teilnahme an Tauch-, Schnorchel- oder Schwimmaktivitäten am Urlaubsort insb. in Gebieten in denen Haie und andere freilebende Wildtiere vorkommen, erfolgt freiwillig und auf eigene Gefahr. In der Regel erhalten Teilnehmer vom Leistungsträger vor Ort ein ausführliches Briefing mit Verhaltensempfehlungen zum Tauchen und Interagieren mit Wildtieren. Es handelt sich hierbei lediglich um Informationen ohne Sicherheits-Garantie. Sollten diese Empfehlungen nach Ansicht der Gäste nicht ausreichend, nicht verständlich genug sein oder Bedenken irgendwelcher Art bestehen, sind die Reisenden verpflichtet nachzufragen und gegebenenfalls nicht an den Aktivitäten teilnehmen. Da es sich um freilebende Wildtiere handelt, können weder die fish [&] trips gmbh noch die Leistungsträger Sichtungen garantieren oder Unfälle ausschließen.

Bei Aktivitäten im Wasser, wo z.B. Haie angelockt werden, besteht immer eine erhöhte Unfallgefahr, da sich die Tiere auf Nahrungssuche befinden und ihr Verhalten nicht vorhersagbar ist. Haie und andere große Wildtier sind in der Lage einen Menschen schwer oder sogar tödlich zu verletzen.

Die Möglichkeit mit Haien zu tauchen wird auch bei Haireisen nicht garantiert, noch ist sie Bestandteil des Reisevertrages, noch wird seitens des Veranstalters eine Haftung für mögliche Unfälle übernommen. Die TeilnehmerInnen erklären durch die Anmeldung zur Teilnahme an einer Hai- oder Wildtierreise auf jegliche Schadenersatzansprüche aus möglichen Unfällen mit diesen Tieren gegen den Veranstalter und den Vermittler zu verzichten.

21.5. Der oder die Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Badeverbot, Tauchverbot etc.) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet fish [&] trips nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Reisenden oder Personen- und Sachschäden Dritter.

21.6. fish & trips haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von fish [&] trips zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort bei Dritten bzw. fish [&] trips nicht zurechenbaren Leistungsträgern zusätzlich gebucht worden ist.

21.7. Soweit das Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr 2001, das Athener Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen über die Beförderung auf See 1974 oder das Übereinkommen über den

internationalen Eisenbahnverkehr 1980 idF 1999 den Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter (vgl § 12 Abs 4 PRG).

22. Geltendmachung von Ansprüchen

22.1. Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird den Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Fotos, Zeugenaussagen zu sichern.

22.2. Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb von einem Monat nach Rückkehr geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich, im Interesse der Reisenden, Ansprüche aber unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet, schriftlich direkt bei fish [&] trips geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

Ihre Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren, Gewährleistungsansprüche innerhalb von 2 Jahren.

Die gesetzlichen Ersatzansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung der dem Kunden im Rahmen der Durchführung der Leistungen überlassenen Sachen verjähren in sechs Monaten nach Reiseende.

23. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

23.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse der Reisenden gilt die fish [&] trips zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind von Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird Reisenden empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.

24. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der ReiseteilnehmerInnen und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, die Reisenden haben eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht und der Berechtigte wird bei Buchung bekannt gegeben. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Reisenden. Es wird daher den Reisenden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

25. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

26. Daten, Datenschutz [&] Copyright

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003). In unseren Datenschutzzinformationen informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung. Bei der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten halten wir uns strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Private und personenbezogene Daten werden sicher auf zugangskontrollierten Medien gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben, ausgenommen dies ist im Rahmen eines Buchungsprozesses zwingend erforderlich. Personenbezogene Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Löschfristen gelöscht. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Unter Bestimmten Voraussetzungen haben sie außerdem das Recht unrichtige Daten zu berichtigen zu lassen, das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

27. Fotos und Videos

Die fish [&] trips gmbh behält sich das Recht vor, eigene oder zur Verfügung gestellte, während der Reise gemachte Aufnahmen ohne Vergütung an oder explizierte Erlaubnis seitens der Reisenden für Werbezwecke zu verwenden.

Gerichtsstand: Gerichtsstand ist Gablitz / Purkersdorf.
Gültig ab 1.11.2024